

## SITZUNG

<b>Gremium:</b>	Marktgemeinderat Markt Bad Abbach
<b>Sitzungstag:</b>	Dienstag, 20.12.2022
<b>Sitzungsbeginn/-ende</b>	18:00 Uhr / 19:15 Uhr
<b>Sitzungsort:</b>	Sitzungssaal des Rathauses Bad Abbach

### Anwesend:

1. Bürgermeister  
Grünwald, Benedikt, Dr.  
Marktgemeinderatsmitglieder  
Bartl, Hildegard  
Baumeister, Gabriele  
Begemann, Friedrich, Dr. med.  
Berger-Müller, Stefanie  
Diermeier, Andreas  
Hackelsperger, Ferdinand  
Hanika, Christian  
Hofmeister, Josef  
Kefer, Maximilian  
Killian, Stefan, Dipl.-Soz.päd.  
Köglmeier, Georg, Dr.  
Kraml, Hubert  
Markheim, Marina, Dr.  
Meier, Josef  
Meny, Reinhold  
Schelkshorn, Josef  
Schild, Manfred  
Schmuck, Ruth  
Schneider, Siegfried  
Schröppel, Matthias  
Seubert, Thomas, Dr. med.  
Weinzierl, Gerhard  
Wickert, Werner  
Ortssprecher  
Redl, Armin  
Schriftführer  
Birzer, Andrea

### Nicht anwesend:

Marktgemeinderatsmitglieder  
Kiefmann, Bernhard, Dr. med.

Entschuldigt

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Straßenbeleuchtung Energieeinsparung durch Umstellung auf LED
3. § 2 b Umsatzsteuergesetz; Bund plant Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuergesetz um zwei weitere Jahre
4. 2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 (Hauptsatzung);  
Vorsitz in den Ausschüssen
5. Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Dünzling
6. Behandlung eines Bauantrages
7. Verschiedenes
- 7.1. Verschiedenes;  
Termin Sitzung des Marktgemeinderates
- 7.2. Verschiedenes;  
Dank

## Öffentlicher Teil

### **TOP 1 Eröffnung der Sitzung**

Erster Bürgermeister Dr. Benedikt Grünewald eröffnet und leitet die Sitzung. Die Ladung erfolgte frist- und ordnungsgemäß. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende begrüßt alle Mitglieder des Marktgemeinderates, Frau ..... von der Mittelbayerischen Zeitung und die anwesenden Bürgerinnen und Bürger.

Herr Dr. Benedikt Grünewald gratuliert den Gremiumsmitgliedern zu deren Geburtstagen, die diese seit der letzten Sitzung begehen konnten.

### **TOP 2 Straßenbeleuchtung Energieeinsparung durch Umstellung auf LED**

#### **Sachverhalt:**

Im Ausschuss für Umwelt, Klima und Landwirtschaft wurde in der zurückliegenden Sitzung am 12.10.2022 die Verwaltung beauftragt, mögliche Umrüstungen im Bereich der Straßenbeleuchtung zu kontrollieren und Möglichkeiten der Energieeinsparung aufzuzeigen.

Nach Rücksprache der Verwaltung mit dem Bayernwerk kann im aktuellen Leuchtenbestand (1.921 Brennstellen) eine Umrüstung auf LED bei weiteren 437 Brennstellen erfolgen und dadurch eine Einsparung von ca. 60% erzielt werden.

Die jährliche Stromersparnis dieser Umrüstung beträgt ca. 60.000 kWh. Als Lichtfarbe sollen die gängigen 3000 Kelvin zum Einsatz kommen. Insgesamt wären somit 99% der Bayernwerk Lampen mit LED ausgestattet. Das verbleibende 1% sind Brennstellen, deren Umrüstung unwirtschaftlich ist.

Die vorhandenen REWAG Straßenleuchten sind noch auf dem Prüfstand.

Von den 437 Bayernwerk Brennstellen sollten bei 164 Stück „nur“ neue LED Leuchtmittel eingebaut werden. Die Umrüstkosten betragen rund 16.000 Euro/brutto.

Bei 273 Stück Bayernwerk Langfeldleuchten müssten die kompletten Leuchtkörper erneuert werden. Die Umrüstkosten betragen rund 110.000 Euro/brutto.

Hier besteht eine Fördermöglichkeit mit 25%, die über das Bundesumweltministerium bzw. die ZUG (Zukunft Umwelt Gesellschaft) beantragt werden kann.

Förderkriterien sind unter anderem:

- die Lichtfarbe darf nicht mehr als 3000 Kelvin haben
- die Energieeinsparung muss min. 50% betragen
- die Leuchten müssen vollständig erneuert werden

Die Voraussetzungen einer Förderung liegen bei der Umrüstung der 273 Langfeldleuchten vor!

Da die Programmlaufzeit dieser ZUG Förderung bereits am 31.12.2022 endet, wurde das Förderverfahren von der Verwaltung gestartet. Als Projektpartner und Fachplaner wurde das Bayernwerk herangezogen. Die erforderlichen Planungsleistungen werden mit einer Pauschale von 476 Euro erbracht.

Die finale Antragstellung zur ZUG Förderung erfolgt nach Abschluss der Planungsleistungen und Zustimmung durch den Marktgemeinderat.

Nach Recherche der Verwaltung findet der turnusmäßige Wartungszyklus Bayernwerk im Jahr 2023 statt.

Maßnahmen der aufgeführten LED Umrüstungen können mit der Wartung kombiniert werden und würden sich dadurch für den Markt Bad Abbach positiv auswirken und eine Kostenersparnis von ca. 6 bis 8% mit sich bringen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Umrüstung der im Sachverhalt aufgeführten 437 Stück Bayernwerk Brennstellen in der Straßenbeleuchtung auf LED Leuchtmittel- und Leuchten.

Entsprechende Mittel sind in den Haushalt 2023 einzustellen.

Die Verwaltung wird beauftragt das bereits gestartete Förderverfahren zum Abschluss zu bringen.

**421            ungeändert beschlossen    Ja: 24    Nein: 0**

### **TOP 3**

#### **§ 2 b Umsatzsteuergesetz; Bund plant Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuergesetz um zwei weitere Jahre**

### **Sachverhalt:**

Seit Jahren steht die Umsatzsteuerbesteuerung der öffentlichen Hand im Fokus der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes. Durch die Rechtsprechung der Gerichte wurde aufgezeigt, dass das deutsche Umsatzsteuerrecht in Teilen nicht in Übereinstimmung mit der europäischen Mehrwertsteuersystemrichtlinie steht und Anpassungsbedarf besteht.

Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat am 16.10.2015 dem vom Deutschen Bundestag am 24.09.2015 beschlossenen Steueränderungsgesetz 2015 vom 02.11.2015 (StÄndG 2015) zugestimmt. Das Gesetz wurde am 05.11.2015 im BGBl. I 2015, S. 1834 ff. veröffentlicht.

Eingeführt wurde ein neuer § 2 b UStG, der im § 27 Abs. 22 UStG mit einer Anwendungsregelung versehen worden ist.

Erhebliche Auswirkungen wird die in Art. 12 des StÄndG 2015 enthaltene Neuregelung der Unternehmereigenschaft der juristischen Personen des öffentlichen Rechts -jPöR- haben.

### **Alte Rechtslage - § 2 Abs. 3 Satz UStG:**

„Die juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe gewerblich oder beruflich tätig.“

D. h. der Markt Bad Abbach ist derzeit nur für den Betrieb des Inselbades, der PV-Anlagen und für den Bereich der Kurverwaltung ein Betrieb gewerblicher Art und somit umsatzsteuerpflichtig, zugleich aber auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Die bisherige Regelung des § 2 Abs. 3 UStG wurde gestrichen und dafür § 2 b UStG eingeführt.

### **Neue Rechtslage: § 2 b UStG**

Nach § 2 b Abs. 1 UStG werden Tätigkeiten einer jPöR, die dieser im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegt, nicht unternehmerisch ausgeübt. Die entsprechenden Umsätze unterliegen damit – weiterhin – grundsätzlich nicht der Umsatzsteuer.

Als Tätigkeiten, die einer jPÖR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, kommen nur solche in Betracht, bei denen die jPÖR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird. Erbringt eine jPÖR dagegen Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage und damit unter den gleichen rechtlichen Bedingungen wie private Wirtschaftsteilnehmer, werden diese Tätigkeiten nicht von § 2 b UStG erfasst; diese Leistungen unterliegen stets der Umsatzsteuer.

#### Inkrafttreten:

Art. 12 StÄndG 2015 trat am 01.01.2016 in Kraft. Die Rechtsänderung bedeutet einen Systemwechsel. Der Gesetzgeber hat deshalb eine mehrjährige Übergangsvorschrift vorgesehen. Erst mit Wirkung ab 01.01.2021 gilt § 2 b UStG ohne Wahlrecht. Bis dahin können die jPÖR selbst entscheiden, ob sie den „alten“ § 2 Abs. 2 UStG oder den neuen § 2 b UStG ab dem 01.01.2017 anwenden.

Die bisherige Fassung des § 2 Abs. 3 UStG gilt also weiterhin für Umsätze, die nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2017 ausgeführt werden.

§ 2 b UStG ist auf Umsätze anzuwenden, die nach dem 31.12.2016 ausgeführt werden.

Die jPÖR kann dem Finanzamt gegenüber einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeiten oder Leistungen ist nicht zulässig. Die Erklärung ist bis zum 31.12.2016 bei zuständigen Finanzamt Landshut abzugeben. Sie kann nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden (§ 27 Abs. 22 UStG n.F.).

Der Marktgemeinderat hat in der Sitzung vom 14.06.2016 beschlossen, gegenüber dem Finanzamt Landshut eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abzugeben, dass der Markt Bad Abbach § 2 Abs. 3 UStG in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwendet.

Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 20.12.2019 die Bundesregierung aufgefordert, eine Gesetzesinitiative aufzunehmen, um die Umstellungsfrist auf das neue Umsatzsteuerrecht der öffentlichen Hand bis zum Ablauf des Jahres 2022 um zwei Jahre zu verlängern. Das Bundesfinanzministerium hat daraufhin Gespräche mit der Europäischen Kommission geführt, ob eine entsprechende gesetzliche Regelung von dort akzeptiert würde. Nach Auskunft des Ministeriums ist die Europäische Kommission insgesamt durchaus gewillt, eine Verlängerung der Optionsfrist europarechtlich zu akzeptieren (Rundschreiben 27. Februar 2020 Bay. Gemeindetag).

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat mit Schreiben vom 16. Juni 2020 darüber informiert, dass der Bundesgesetzgeber mit dem Corona-Steuerhilfegesetz die Frist um zwei Jahre bis zum 31.12.2022 verlängert hat. § 2 b UStG unterfallen damit bei den juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die im Jahr 2016 eine Optionserklärung abgegeben haben, erst die Umsätze, die ab dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden. Die Abgabe einer weiteren Erklärung ist war nicht notwendig. Nach § 27 Abs. 22 a UStG gilt die im Jahr 2016 abgegebene Optionserklärung automatisch für die Verlängerung bis zum 31.12.2022 weiter, sofern sie nicht widerrufen wird.

Der Markt hat im Jahr 2020 die Optionserklärung nicht widerrufen.

Mit Rundschreiben vom 18. November 2022 hat der Bay. Gemeindetag die Gemeinden informiert, dass nach den Plänen des Bundesfinanzministerium der Optionszeitraum erneut um zwei Jahre verlängert werden soll. Damit würden die Umsätze der juristischen Personen des öffentlichen Rechts erst ab 01. Januar 2025 den neuen steuerlichen Regeln unterliegen. Der Deutsche Städtetag geht von einer deutlichen Wahrscheinlichkeit für die Verlängerung des Optionszeitraums aus. Er weist aber zugleich daraufhin, dass eine Entscheidung hierüber nur vom Gesetzgeber getroffen werden kann. Nach derzeitigem Stand sei davon auszugehen, dass dieser Punkt nach Beschlussfassung im Bundestag erst am 16. Dezember 2022 im Bundesrat behandelt wird. Erst danach kann die Verlängerung als gesichert angesehen werden.

Der Markt Bad Abbach führt den Umstellungsprozess unverändert fort, bis Klarheit über die Verlängerung der Optionsfrist herrscht.

Es gibt noch viele ungeklärte Fragen, welche auch vom Landesamt für Finanzen bis heute nicht geklärt wurden.

Sollte der Optionszeitraum verlängert werden, empfiehlt die Kämmerei diesen Zeitraum erneut zu nutzen.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt, bei einer Verlängerung des Optionszeitraumes diesen in Anspruch zu nehmen. Die Umsatzsteuerpflicht würde dann zum 01.01.2025 gelten.

**422      ungeändert beschlossen    Ja: 24    Nein: 0**

### **TOP 4**

**2. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 14.05.2020 (Hauptsatzung);  
Vorsitz in den Ausschüssen**

### **Sachverhalt:**

Die Hauptsatzung wurde wegen der Gründung des Ortsentwicklungsausschusses im August 2022 entsprechend angepasst.

Dabei wurde übersehen, dass die Regelung zur Anpassung des Vorsitzes in den Ausschüssen (Regelung in § 2 Abs. 2) entsprechend geändert wird.

Durch die Satzungsänderung wird nun geregelt, dass der Vorsitz bei allen Ausschüssen außer dem Rechnungsprüfungsausschuss beim ersten Bürgermeister angesiedelt ist.

### **Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die zweite Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts. Der Satzungstext ist Bestandteil der Niederschrift (Anlage 1).

**423      ungeändert beschlossen    Ja: 24    Nein: 0**

### **TOP 5**

**Bestätigung des Kommandanten und des stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen  
Feuerwehr Dünzling**

### **Sachverhalt:**

Am 12.05.2022 fanden die Wahlen zum Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten durch die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dünzling statt.

Dabei wurden Herr Stefan Luxi zum Kommandanten und Herr Martin Neumeier zum stv.

Kommandanten gewählt. Nach Art. 8 Abs. 4 BayFwG hat der Marktgemeinderat die Gewählten für sechs Jahre zu bestätigen.

**Beschluss:**

Gemäß Art. 8 Abs. 2 BayFwG werden Herr Stefan Luxi als Kommandant und Herr Martin Neumeier als stellvertretender Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Dünzling bestätigt.

**424      ungeändert beschlossen    Ja: 24    Nein: 0**

<b>TOP 6</b> <b>Behandlung eines Bauantrages</b>
-----------------------------------------------------

<b>TOP 7</b> <b>Verschiedenes</b>
--------------------------------------

<b>TOP 7.1</b> <b>Verschiedenes;</b> <b>Termin Sitzung des Marktgemeinderates</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------

Der Vorsitzende gibt als nächsten voraussichtlichen Termin für die erste Marktgemeinderatssitzung im Jahr 2023 den 07.02.2023 bekannt.

<b>TOP 7.2</b> <b>Verschiedenes;</b> <b>Dank</b>
--------------------------------------------------------

Die Dankesreden von Herrn Dr. Grünewald sowie aus den Fraktionen und dem Zweitem Bürgermeister Meny sind als Anlage dem Protokoll beigefügt.